

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2014

Nr. 2014/608

Beiträge der Einwohnergemeinden an die Pflegekosten für Pflegeleistungen an Einwohner in der stationären Heimpflege gemäss Sozialgesetz Lastenausgleich 2013 – 2. Semester

1. Ausgangslage

Nach § 55 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit § 179 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) werden die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege von Einwohnern vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt wird.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2. Semester 2013

Total durch die ASO-Clearingstelle abgerechnete Pflegekosten der Alters- und Pflegeheime	Fr.	21'485'553.90
50 Prozent zu Lasten des Kantons	Fr.	-10'742'776.95
50 Prozent Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr.	10'742'776.95

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit 10'742'776.95 Franken an den Pflegekosten des 2. Semesters 2013.

2.2 Abrechnung Akonto

Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr.	10'742'776.95
Abzüglich Akonto der Einwohnergemeinden (gemäss den Schreiben vom 5. September und vom 27. November 2013)	Fr.	-11'000'000.00
Restguthaben der Einwohnergemeinden	Fr.	-257'223.05

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Restguthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von 257'223.05 Franken.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Pflegekosten im Lastenausgleich 2. Semester 2013 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von 10'742'776.95 Franken gilt als definitiv. Mit den 1. Semesterkosten von 20'630'323.30 Franken (RRB 2013/2002 vom 4.11.2013) zusammen betragen die Gesamtkosten für die Pflege im ganzen Jahr 2013 42'115'877.20 Franken. Davon haben die Gemeinden die Hälfte, das sind Fr. 21'057'938.60, übernommen.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss den Schreiben vom 5. September und vom 27. November 2013 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von 257'223.05 Franken gilt als definitiv.
- 3.3 Die Rückerstattung des Restguthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2012. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Aufwandsreduktion in der Jahresrechnung 2013 wieder auf das Konto Nr. 570.362 zu buchen.
- 3.5 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. auszuführen oder zu entlasten:

	Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	133'536.05
	Kreditor Gemeinden mit Postkonto	Fr.	123'687.00
	<hr/>		
Sachkonto Nr. 027/1015066		Fr.	257'223.05

Buchungstext: *Pflegekosten 2. LA 13*

und danach intern umzubuchen:

	Sachkonto Nr. 027/1015066	Fr.	21'742'776.95
	<hr/>		
Sachkonto Nr. 027/1015050		Fr.	11'000'000.00
Sachkonto Nr. 027/3637000/20644		Fr.	10'742'776.95

Buchungstext: *Pflegekosten 2. LA 13*

- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); SLE (3), HER, BOR (2014/023)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

SAP-Pooling

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen